

# Satzung

## des Karnevalsvereins Dreij-Sachs-Nang Neuerburg e.V.

### § 1

#### **Name, Sitz, Rechtsfähigkeit**

Der Verein führt den Namen „Karnevalsverein Dreij-Sachs-Nang Neuerburg e.V.“ Der Verein hat seinen Sitz in Neuerburg. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

### § 2

#### **Zweck des Vereins**

Der Verein hat als Vereinigung aller Neuerburger Freunde im Karneval die Aufgabe, den Karneval zu fördern und karnevalistische Veranstaltungen durchzuführen.

### § 3

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. 2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaft. 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. 5. Alle Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der in Vereinsangelegenheiten entstehende notwendige personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen. Mitglieder des Vereins erhalten lediglich Reisekosten und Tagegelder aus der Vereinskasse, wenn sie außerhalb ihres Wohnorts an Veranstaltungen teilzunehmen haben. Über die Höhe der Reisekosten und Tagegelder entscheidet der Vorstand.

### § 4

#### **Mitglieder**

Der Verein führt ordentliche und außerordentliche Mitglieder beiderlei Geschlechts.

Ordentliche Mitglieder sind:

- a. aktive Mitglieder
- b. passive Mitglieder
- c. Ehrenmitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind:

- a. Jugendliche (14 - 17 Jahre)
- b. Kinder

Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus den Satzungen und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben, insbesondere auch das aktive und passive Wahlrecht.

### § 5

#### **Erwerb und Voraussetzung der Mitgliedschaft**

Die Aufnahme als Mitglied ist auf vorgeschriebenem Formblatt zu beantragen. Personen unter 18 Jahren bedürfen der zustimmenden Unterschrift ihres gesetzlichen Vertreters.

Die Aufnahme vollzieht der geschäftsführende Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

### § 6

#### **Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben; sie können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte, wie ordentliche Mitglieder, sie sind von der Zahlung jeglichen Beitrages befreit.

### § 7

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet mit

- a. dem Tod eines Mitglieds
- b. durch schriftliche Austrittserklärung
- c. durch Ausschluß aus dem Verein

2. Die schriftliche Austrittserklärung muß an ein Vorstandsmitglied (im allgemeinen an den Präsidenten) gerichtet sein. Sie ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einbehaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

3. Den Ausschluss eines Mitglieds beschließt und vollzieht der Vorstand.

Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann aus folgenden Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a. bei vereinschädigendem Verhalten
- b. bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung
- c. bei schuldhaften Verzug in der Beitragszahlung über sechs Monate

## **§ 8**

### **Pflichten der Mitglieder**

1. Zahlung der Beiträge jährlich im Voraus. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die Beachtung und Innehaltung der Vereinssatzung, der Versammlungsbeschlüsse sowie aller Maßnahmen der Instanzen des Vereins.
3. Die pflegliche Behandlung des dem Verein gehörenden Inventars. Bös- und mutwillig beschädigte Geräte und Sachen (insbesondere Kostüme pp.) müssen von dem Urheber der Beschädigung voll ersetzt werden.

## **§ 9**

### **Rechte der Mitglieder**

- a. Uneingeschränkte Betätigung in allen Abteilungen des Vereins.
- b. Stimmrecht

## **§ 10**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

## **§ 11**

### **Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. 2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. 3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens eine Woche vorher eingeladen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Neuerburg. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr. Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit einfacher Mehrheit.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrages auf schriftliche Berufung tagen.
5. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift zu fertigen, die durch den Präsidenten, seinem Stellvertreter und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

## **§ 12**

### **Vorstand**

Die Vorstand besteht aus - dem 1. Vorsitzenden (Präsident) - dem 2. Vorsitzenden - dem Schriftführer - dem Kassierer - dem Sitzungspräsidenten - 2 Beisitzern - Vertreter der Garden - dem Prinzenpaar der jeweiligen Karnevalssession Der 1. und der 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder der beiden Vorsitzenden hat Einzelvertretungsbefugnis. Die Vertretungsbefugnis des 2. Vorsitzenden wird im Innenverhältnis auf den Fall der tatsächlichen Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

## **§ 13**

### **Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr zwei Kassenprüfer. Ihre Aufgabe ist es, die Kasse auf ordnungsgemäße Führung zu überprüfen und der Mitgliederversammlung entsprechend zu berichten.

## **§ 14**

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins ist nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich und bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder. Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes soll das Vermögen des Vereines treuhänderisch an die Stadt Neuerburg gehen. Sollte sich vor Ablauf von 5 Jahren ein neuer Karnevalsverein in Neuerburg bilden, so geht das Vermögen des KV 3-6-9 an diesen. Nach erfolglosem Ablauf dieser 5-Jahresfrist soll das Vermögen für gemeinnützige Zwecke in Neuerburg verwendet werden. Der neugegründete Verein muss vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sein. Sowohl der eventuell neu gegründete Verein, als auch die Stadt Neuerburg müssen die Gelder unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken einsetzen.

## **§ 15**

Diese Vereinssatzung ist in der Mitgliederversammlung vom 08. November 2002 neu gefasst und so genehmigt worden. Sie soll mit dem gleichen Tage in Kraft treten. Die Satzung vom 09.11.1974 verliert hiermit ihre Gültigkeit.

Neuerburg, den 08.11.2002

Johann Roos, 1. Vorsitzender